

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz  
**Datum:** Mittwoch, 16. Januar 2019 12:45:00  
**Anlagen:** [image001.jpg](#)  
[image002.jpg](#)  
[image003.jpg](#)

---

Guten Tag die Herren,

hier meine ersten Überlegungen zur untenstehenden Fragen: Auf den ersten Blick stimme ich den Ausführungen [REDACTED] zum Anwendungsbereich des VIG zu. Es geht im VIG und im LFVG in erster Linie um die Kontrollierung der Herstellung, Behandlung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und nicht um Kontrollen von Betriebsstätten.

Allerdings umfasst der Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG freien Zugang zu allen Daten über 1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen

von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im

Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c

genannten Abweichungen getroffen worden sind [...].

Dieser Rahmen ist sehr weit gefasst, sodass ich nicht ausschließen möchte, dass Kontrollen in Restaurants etc. darunter fallen können.

Im Einzelfall müsste dann geprüft werden, ob Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG bestehen. In Betracht kommt hier v.a. das entgegenstehen privater Belange nach Nr. 2, soweit

Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird; der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch

Entgegensteht oder durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Rezepturen,

Konstruktions- oder Produktionsunterlagen, Informationen über Fertigungsverfahren, Forschungs und

Entwicklungsvorhaben sowie sonstiges geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen, offenbart würden [...].

Zuständig für die Auskunft wären dann die Bezirksämter (s. Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung die Bezirksämter). Dafür würden gemäß § 7 VIG iVm. Nr. 1.3.2 der Anlage zur GebOöG Gebühren erhoben.

Selbst, wenn man den Anwendungsbereich des VIG vorliegend verneinen würde, wären die Bezirke zumindest nach dem Hamburger Transparenzgesetz zur Auskunft verpflichtet. Insofern würde sich die Problematik nur verschieben. Hierfür wäre ebenfalls im Einzelfall zu prüfen, ob datenschutzrechtliche Aspekte gegen eine Veröffentlichung sprechen (Personenbezogene Daten/Berufs- und Geschäftsgeheimnisse, vgl. §§ 4,7 TransparenzG). Auskünfte würden nach der

HmbTGGebO abgerechnet.

Eine tiefergehende rechtliche (Einzelfall-)Prüfung dieser Fragen, bedarf erheblich mehr Zeit und Aufwand.

Beste Grüße

[REDACTED]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Dienstag, 15. Januar 2019 13:25

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** WG: Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Dienstag, 15. Januar 2019 12:26

**An:** [REDACTED]

**Cc:** [REDACTED]

[REDACTED]

**Betreff:** AW: Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz

[REDACTED] weiß schon Bescheid und spricht mit [REDACTED]. Mir wäre es nur wichtig, dass wir [REDACTED] kollegialiter auch eine Rückmeldung geben.

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Dienstag, 15. Januar 2019 12:24

**An:** [REDACTED]

**Cc:** [REDACTED]

[REDACTED]

**Betreff:** WG: Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz

**Wichtigkeit:** Hoch

z.K., bitte R.

Gruß

[REDACTED]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)  
- Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen -

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

Der Gesamtinhalt dieser E-Mail ist vertraulich und an einen bestimmten Empfänger gerichtet. Jedwede Verwendung durch nicht autorisierte Personen ist nicht erlaubt. Falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, unterrichten Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht vollständig aus Ihrem System. Vielen Dank.

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Dienstag, 15. Januar 2019 11:55

**An:** [REDACTED]

**Cc:** [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Betreff:** WG: Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz

**Wichtigkeit:** Hoch

Hallo [REDACTED],

mich hat meine schleswig-holsteinische AFFL-Kollegin, [REDACTED], soeben auf folgendes aufmerksam gemacht: über das Portal <https://fragdenstaat.de/> werden Bürger angerufen, Anfragen nach VIG an die Behörden zu stellen. Diese sollen Fragen zu durchgeführten Kontrollen beantworten. Alle Bundesländer sind betroffen, siehe „Anfragen ansehen“. Die Betreiber von fragden staat arbeiten mit foodwatch zusammen.

[REDACTED] hat mir freundlicherweise ihre ersten Überlegungen zur Verfügung gestellt und würde sich freuen, wenn sie unsere wüsste. Siehe nachstehende Mail.

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Dienstag, 15. Januar 2019 11:34

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** WG: Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz

>>>> ACHTUNG: Externe E-Mail. Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist. <<<<

Guten Morgen,

hier die bisherigen Überlegungen zu den Anfragen nach VIG:

**Anwendungsbereich des VIG:** Der Anwendungsbereich gemäß § 1 Nr. 1 VIG erstreckt sich auf Erzeugnisse im Sinne des LFGB. Erzeugnisse sind gemäß § 2 des LFGB Lebensmittel gemäß der VO (EG) Nr. 178/2002. Lebensmittel sind gemäß dieser VO alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

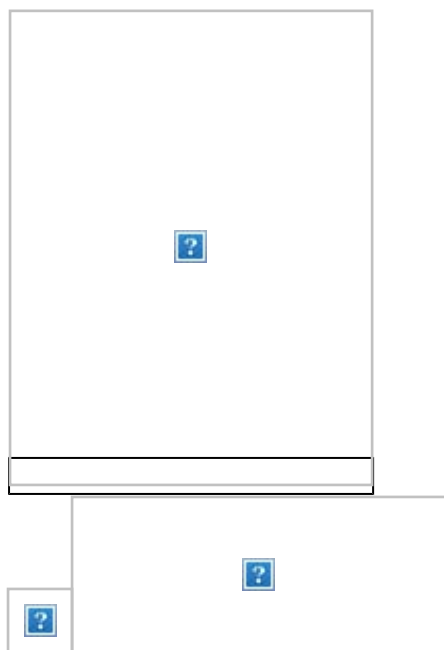
Der Anwendungsbereich des VIG erstreckt sich nicht auf Betriebsstätten.

**Zuständigkeit:** Gemäß § 3 Nr. 15 der Zuständigkeitsverordnung (LWZFVO) ist in SH das MJEVG die zuständige Behörde. Da dem MJEVG keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, müsste das MJEVG die Anträge gemäß § 6 (2) die Anträge an die Behörden, denen die Informationen vorliegen, weiterleiten.

**Gebühren:** Die Gebührenerhebung richtet sich nach § 7 des VIG in Verbindung mit der Tarifstelle 26.2 der LVO über Verwaltungsgebühren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz  
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein



[lebensmittelueberwachung@jumi.landsh.de](mailto:lebensmittelueberwachung@jumi.landsh.de)

[www.schleswig-holstein.de/mjevg](http://www.schleswig-holstein.de/mjevg)  
[poststelle@jumi.landsh.de](mailto:poststelle@jumi.landsh.de)

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang  
für verschlüsselte Dokumente.

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** Re: WG: Behördlicher Umgang mit VIG-Anträgen im Vorfeld von Veröffentlichungen auf dem von Foodwatch und FragDenStaat betriebenen Portal "Topf Secret"  
**Datum:** Donnerstag, 24. Januar 2019 13:47:44  
**Anlagen:** [image001.png](#)

---

Ok

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

[REDACTED]

Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (V1)

[REDACTED]

Am 24.01.2019 um 13:42 schrieb [REDACTED]

Das würde ich z.K. auch an die Bezirke senden! Deckt sich aber eh mit dem, was von uns/Harburg empfohlen wurde.

VG

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Januar 2019 12:00  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Behördlicher Umgang mit VIG-Anträgen im Vorfeld von Veröffentlichungen auf dem von Foodwatch und FragDenStaat betriebenen Portal "Topf Secret"

Hallo [REDACTED], wegen des Antwortentwurfs für S hier nun noch eine Mail der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe ALB der LAV für Sie zur Kenntnis. Dort ist ein Schreiben des BLL zum Thema eingegangen, der die Vorgehensweise von foodwatch und FragdenStaat sehr kritisch sieht.  
Zu Ihrer Info: HH wird von [REDACTED] in der ALB vertreten.

Beste Grüße

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

---

**Von:** Lebensmittelüberwachung Hamburg  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Januar 2019 11:45  
**An:** VL BGV V1-Lebensmittelueberwachung <[vlbgvv1-lebensmittelueberwachung@bgv.hamburg.de](mailto:vlbgvv1-lebensmittelueberwachung@bgv.hamburg.de)>; [REDACTED]  
[REDACTED]

**Betreff:** WG: Behördlicher Umgang mit VIG-Anträgen im Vorfeld von Veröffentlichungen auf dem von Foodwatch und FragDenStaat betriebenen Portal "Topf Secret"

---

**Von:** ML-ALB-Vorsitz

**Gesendet:** Donnerstag, 24. Januar 2019 11:44:39 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

**An:**

[REDACTED]

**Cc:**

**Betreff:** Behördlicher Umgang mit VIG-Anträgen im Vorfeld von Veröffentlichungen auf dem von Foodwatch und FragDenStaat betriebenen Portal "Topf Secret"

>>>> ACHTUNG: Externe E-Mail. Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist. <<<<

Vorsitz LAV-ALB –Geschäftsstelle-  
24.01.2019

An die  
LAV-ALB Mitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,  
angefügte Mail mit Schreiben des BLL zum Thema VIG-Anfragen über das Portal „Topf Secret“ (Food Watch und FragdenStaat) leiten wir ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

[REDACTED]

**Geschäftsstelle LAV - Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetik“**

<image001.png>

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

[REDACTED]

[REDACTED]

[ALB-Vorsitz@ml.Niedersachsen.de](mailto:ALB-Vorsitz@ml.Niedersachsen.de)

[REDACTED]

<mime-attachment>

BLL e. V. · Postfach 06 02 50 · 10052 Berlin

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

ALB-Vorsitzende  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

Per Mail: ALB-Vorsitz@ml.Niedersachsen.de

Berlin, 23.01.19

Bund für Lebensmittelrecht  
und Lebensmittelkunde e. V.

Postfach 06 02 50  
10052 Berlin  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0  
Fax +49 30 206143-190  
bll@bll.de · www.bll.de

Büro Brüssel  
Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Brüssel, Belgien

Tel. +32 2 508 1023  
Fax +32 2 508 1025

## Behördlicher Umgang mit VIG-Anfragen im Vorfeld von Veröffentlichungen auf dem von Foodwatch und FragDenStaat betriebenen Portal "Topf Secret"

Sehr geehrte [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Januar 2019 wurde von Foodwatch und FragDenStaat die Kampagne „Topf Secret“ initiiert und das gleichnamige „Mitmach-Portal“ gestartet. Auf dem Portal werden Verbraucher aufgefordert, über ein von den Initiatoren zur Verfügung gestelltes Formschreiben bei den jeweils zuständigen Behörden auf der Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) die Ergebnisse von Hygienekontrollen bzw. lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen von individuell ausgewählten Lebensmittelbetrieben zu erfragen. Die Teilnehmer sollen die erhaltenen behördlichen Antworten anschließend auf dem Portal „Topf Secret“ hochladen, um diese für alle Verbraucher sichtbar zu machen. Das Formschreiben enthält überdies unter Berufung auf Art. 21 DSGVO einen Widerspruch zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere an den betroffenen Betrieb.

Ausweislich der verfügbaren Informationen der Initiatoren sollen über das Portal bereits über 6.000 Anträge auf Veröffentlichung von Kontrollergebnissen bei den Behörden eingegangen sind, die zum Teil sehr zeitnah von den Behörden beantwortet wurden.

Wir möchten dies zum Anlass nehmen, die zuständigen Ministerien der Bundesländer über die ALB eindringlich zu bitten, die Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung nochmals darauf hinzuweisen, dass **im Hinblick auf jeden einzelnen Antrag die geltenden Vorgaben des Verbraucherinformationsgesetzes, insbesondere die Verfahrensrechte der betroffenen Unternehmen, sorgfältig zu prüfen und zu beachten sind.** Dazu zählen aus Sicht des BLL vor allem die nachstehenden Verfahrensrechte:

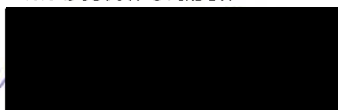
- Nach Auffassung des BLL sind die betroffenen Betriebe und Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft als Dritte zwingend zu beteiligen und gemäß § 5 Abs. 1 VIG anzuhören. Das Anhörungsrecht als Ausprägung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs stellt ein elementares und unverzichtbares Verteidigungsrecht dar.



- Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG hat die zuständige Behörde dem betroffenen Betrieb bzw. Unternehmen auf Nachfrage den Namen und die Anschrift des Antragstellers zwingend offenzulegen. Der im Formschreiben enthaltene, standardisierte Widerspruch gegen die Weitergabe von Namen und Anschrift an den Betrieb ist insoweit unbeachtlich. Im Zweifel ist der Antragsteller von Seiten der Behörde auf die gesetzliche Vorgabe des § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG hinzuweisen und bei ihm nachzufragen, ob er trotz der gesetzlichen Bekanntgabepflicht an dem VIG-Antrag festhalten will.
- Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang -auch wenn von einer Anhörung Dritter abgesehen wird- erst erfolgen, wenn die Entscheidung (zur Offenlegung) dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum kann nach Satz 2 bis zu 14 Tagen betragen.
- Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer sorgfältigen behördlichen Antragsbearbeitung auch das Vorliegen der gesetzlichen Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG sowie eines möglicherweise rechtsmissbräuchlichen Hintergrundes des gestellten Antrages gemäß § 4 Abs. 4 VIG zu prüfen ist.
- Nach den uns vorliegenden Informationen ist es außerdem möglich, über das Portal „Topf Secret“ mit erfundenen Identitäten VIG-Anträge zu stellen, da eine Prüfung der Identität des Antragstellers auf dem Portal nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund sollten von Seiten der zuständigen Behörden Sicherungsmechanismen getroffen werden (z.B. postalische Korrespondenz mit dem Antragsteller), um zu gewährleisten, dass der Antrag tatsächlich von einem, unter der angegebenen Anschrift existierenden Bürger gestellt worden ist.
- Abschließend ist anzumerken, dass nicht zwingend die kompletten Kontrollberichte von den Behörden herauszugeben sind, sondern die abgefragten Informationen auch individuell auf den Antrag bezogen zusammengestellt werden können.

Wir möchten zusammenfassend nochmals eindringlich auf die Verantwortung der amtlichen Lebensmittelüberwachung für ein rechtskonformes Vorgehen bei der Bearbeitung der individuellen Anträge und für die vollumfängliche Wahrung der Verteidigungsrechte der Betriebe bzw. Unternehmen hinweisen.

Mit besten Grüßen




Kopie: BMEL, BVL, BVLK und BLC

DEHOGA Hamburg • Hallerstraße 22 • 20146 Hamburg

Frau Senatorin  
Cornelia Prüfer-Storcks  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Billstraße 80  
20539 Hamburg

DEHOGA Hamburg  
Hotel- und Gaststättenverband e.V.  
Hallerstraße 22  
20146 Hamburg  
Telefon: 040 - 41 34 30 60  
Telefax: 040 - 41 34 30 88  
E-Mail: info@dehoga-hamburg.de  
www.dehoga-hamburg.de

*Unabhängig von  
dem Schickel  
brauche ich eine  
rechtliche Bewertung  
zum Umgang mit den Anfragen*

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Senatorin

S	Vz	PR: 018	z. K.
SV	Vz	21. Jan. 2019	z. w. V.
G	AB St. VV für		Kopie an/an:
			Abgabe an/an:
Z	Frist: Fikt		

17. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Senatorin, *liebe Frau Prüfer-Storcks,*

die vor wenigen Tagen von Foodwatch und der Transparenz-Initiative „Frag den Staat“ gestartete Plattform „Topf Secret“ hat bereits am ersten Tag 4.500 Hygieneberichte über Restaurants, Bäckereien und Imbissen, bis hin zu Tankstellen bei den Behörden unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) angefordert. Das weist eindeutig auf eine geplante Aktion hin und dient nicht unserem gemeinsamen Anliegen für Hygiene und Verbraucherschutz.

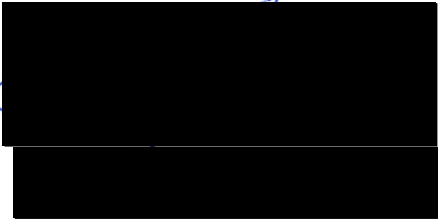
Aus unserer Sicht hat eine Initiative für einen „Mitmach-Internetpranger“ nichts mit Verbraucherschutz zu tun, sondern ist reiner Populismus. Eine solche Plattform ist zudem in höchstem Maße rechtlich fragwürdig. Gastronomen dürfen nicht leichtfertig und zu Unrecht an den öffentlichen Pranger gestellt werden, durch den ihre berufliche Existenz und Arbeitsplätze gefährdet werden. Veröffentlichungen über Hygienemängel dürfen grundsätzlich nur seitens der Landesbehörden in den gesetzlich zugelassenen Grenzen erfolgen. Das ist originäre Aufgabe des Staates und nicht von Foodwatch. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu hohe verfassungsrechtliche Hürden definiert.

Auch der Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e.V. hat mitgeteilt, dass er die bisherigen Veröffentlichungsmöglichkeiten von Hygieneberichten durch die Behörden für ausreichend und das Portal von Foodwatch schlicht für nicht notwendig hält.

In Niedersachsen werden die Anfragen von den Veterinärämtern gesammelt und an das niedersächsische Verbraucherschutzministerium mit der Bitte um Entscheidung, wie vorzugehen ist, weitergeleitet. Es gibt dort auch belastbare Hinweise, dass die Anfragen nicht von Verbrauchern kommen, sondern von Foodwatch im Namen von Verbrauchern, die allerdings nicht namhaft gemacht werden. Uns liegen auch Informationen aus Baden-Württemberg vor, wonach die Ämter bereits völlig überlastet sind und im zuständigen Ministerium eine Entscheidung über den Umgang mit diesen Massenfragen vorbereitet wird.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar für eine Information, wie Ihr Haus mit der Situation umgehen wird.

Mit freundlichen Grüßen





Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen



15. März 2019

An - S -



**VIG Aktion von foodwatch „Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!“**

**Schreiben des Präsidenten von DEHOGA Hamburg vom 17.01.19**

1. Sachverhalt

Foodwatch hat in Zusammenarbeit mit der Plattform „FragdenStaat“ am 14. Januar 2019 eine Aktion gestartet, mit der die Verbraucherinnen und Verbraucher unter Bezugnahme auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde per automatisiert erstellter E-Mail die Ergebnisse von lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen aller den Vorgaben des Lebensmittelrechts unterfallenden Betriebe beantragen können.

Der entsprechende Internetauftritt ist über den Link

<https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/>

erreichbar. Zum Ziel der Aktion wird dort ausgeführt: „foodwatch und FragDenStaat fordern mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung. „Je mehr Menschen bei Topf Secret mitmachen und Anträge stellen, umso mehr Informationen kommen ans Licht. Damit wollen wir zeigen, dass Bürger ein Interesse an diesen Informationen haben. Langfristig wollen wir erreichen, dass die Bundesregierung endlich eine gesetzliche Grundlage schafft, die Transparenz zur Regel macht. Ziel ist, dass die Behörden von sich aus alle Kontrollergebnisse veröffentlichen müssen, ohne dass Bürgerinnen und Bürger Anfragen stellen müssen.“

Die Teilnehmer sollen die erhaltenen behördlichen Informationen anschließend auf dem Portal „Topf Secret“ hochladen. Das Formschreiben enthält auch einen Wider-

spruch nach Art. 21 DSGVO zur Weitergabe von personenbezogenen Daten der Antragsteller an Dritte, insbesondere den betroffenen Betrieb.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2019 wandte sich die DEHOGA, Hamburg an S, um seine Bedenken hinsichtlich der Aktion zu äußern. Die Plattform sei rechtlich fragwürdig. Gastronomen dürften nicht leichtfertig oder zu Unrecht an den öffentlichen Pranger gestellt werden.

Auf Initiative des LAV-Vorsitzes ( [REDACTED], MUEEF RP) fand ein unverbindlicher Austausch per E-Mail sowie per Telefonkonferenz am 22.01.2019 mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes statt. Ergebnis dieses Austausches war, dass nicht nur die Anfragen nach dem VIG nach Auffassung des LAV-Vorsitzes und der großen Mehrheit der Länder grundsätzlich zulässig und zu beantworten sind. Darüber hinaus wurden die einzelnen Verfahrensschritte erörtert und abgesprochen.

Aufgrund der Erkenntnisse dieses Austausches sowie nach rechtlicher Prüfung durch [REDACTED] und nach Erörterung der Angelegenheit auf der VSL-V1-Fachbesprechung am 23.01.19 (unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertreter der Verbraucherschutzämter aller 7 Bezirke), wurde für Hamburg ein Verfahrensvorschlag für einen einheitlichen behördlichen Umgang mit den Anfragen erarbeitet. Dieser sieht zunächst die Versendung einer Eingangsbestätigung (per Mail) mit Hinweisen zum weiteren Verfahrensablauf (Frist, Gebühren, Widerspruch nach DSGVO, Beteiligung Dritter) per E-Mail vor. So soll auch nach außen – öffentlichkeitswirksam auf der Plattform – demonstriert werden, dass die Anfragen ernst genommen und bearbeitet werden. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird dann aus datenschutzrechtlichen Gründen per Post kommuniziert.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbraucherschutzämter der Bezirke teilten im Rahmen der Besprechung mit, dass Stand 23.01.19 insgesamt ca. 450-500 Anfragen über das Portal eingegangen sind. Bis zur VSL-V1 Besprechung haben alle Bezirke von der Beantwortung abgesehen, da zunächst das Ergebnis der Besprechung abgewartet werden sollte.

Am 24.01.19 erreichte [REDACTED] zudem ein Schreiben des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) mit Hinweisen und Bitten hinsichtlich des behördlichen Umgangs mit VIG-Anfragen. Die dort formulierten Hinweise gehen mit dem in Hamburg erarbeiteten Verfahrensvorschlag konform!

## **2. Stellungnahme**

Der Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG umfasst freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind [...].

Dieser Rahmen ist sehr weit gefasst, sodass Kontrollen in Restaurants etc. grundsätzlich darunter fallen.

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG bestehen. In Betracht kommt vor allem das entgegenstehen privater Belange nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, soweit Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird; sowie der Schutz des geistigen Eigentums (insbesondere Urheberrechte) und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (insbesondere Rezepturen, Konstruktions- oder Produktionsunterlagen, Informationen über Fertigungsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstiges geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen). Ggf. müssen daher Teile geschwärzt werden.

Dabei liegt es grundsätzlich im Ermessen der Behörden den geschwärzten Kontrollbericht oder nur Teile davon herauszugeben. Auf keinen Fall sollen ganze Kontrollberichte herausgegeben werden, wenn der Antragsteller dies nicht explizit begehrt. Die informationspflichtige Stelle kann nach § 6 Abs. 1 VIG den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

M.E. sind die Anträge auch nicht grundsätzlich als missbräuchlich im Sinne von § 4 Abs. 4 VIG zu qualifizieren. Diese Vorschrift ist eng auszulegen. Missbräuchlich wäre z.B. nur die Verwendung offensichtlich falscher „Scherzadressen“ oder Anfragen, trotz bereits vorliegender Informationen. Der Grundsatz des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit der Verwaltung wurde durch die Regelungen des IFG auf Bun-

desebene und des HmbTransparenzG aufgehoben. Es liegt m.E. auch kein Verstoß gegen Art. 12 GG vor. Bei staatlichem Informationshandeln müssen die Grundrechte beachtet werden. Anders als z.B. bei der staatlichen Veröffentlichung von Daten nach § 40 LFGB (vgl. dazu BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 21. März 2018 zu § 40 LFGB) werden vorliegend keine Daten durch staatliche Stellen veröffentlicht, sondern ggf. durch die Bürger oder FragDenStaat. Es steht den Betrieben offen dagegen auch zivil- oder strafrechtlich vorzugehen.

Die Auskunftsansprüche nach dem VIG sind rechtlich getrennt von § 40 Abs. 1a LFGB zu bewerten. Nach dem Regime des VIG ist die Weitergabe von Informationen zu lebensmittelrechtlichen Abweichungen an die Bürger ausdrücklich vorgesehen.

Zuständig für die Auskunft und die rechtliche Prüfung im Einzelfall sind die Bezirksämter (s. Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung die Bezirksämter). Dafür würden gemäß § 7 VIG iVm. Nr. 1.3.2 der Anlage zur GebOöG Gebühren erhoben. Bis zu einer Grenze von 1000 € sind Auskünfte danach frei.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG ist jeder Antrag „in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden“. Im Fall der Beteiligung Dritter beträgt die Frist gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 VIG zwei Monate. Da angesichts der bundesweiten Aktion von foodwatch und FragdenStaat zu erwarten ist, dass die Verwaltungen mit einer Flut von Anfragen befasst sein werden, wird diese Frist möglicherweise nicht einzuhalten sein, da alle Verwaltungen neben der Bearbeitung dieser Anträge noch eine Vielzahl von weiteren, teilweise prioritären, Dienstgeschäften zu erledigen haben. Es sollten aber zunächst alle möglichen Vorkehrungen (ggf. auch „interne Umsetzung“ von Personal) getroffen werden, um die Fristen einhalten zu können.





# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

BGV, Billstraße 80a, 20539 Hamburg

DEHOGA Hamburg  
Hotel- und Gaststättenverband e.V.  
[REDACTED]  
Hallerstraße 22  
20146 Hamburg

**Senatorin**  
**Cornelia Prüfer-Storcks**

Billstraße 80a  
20539 Hamburg  
Telefon +49 40 428 37-2334  
Zimmer 10.12  
E-Mail [cornelia.pruefer-storcks@bgv.hamburg.de](mailto:cornelia.pruefer-storcks@bgv.hamburg.de)

Hamburg, den 8. Februar 2019

### **Betreff Anfragen nach dem VIG über das Portal „Topf Secret“ - Ihr Schreiben vom 17. Januar 2019 -**

Sehr geehrter [REDACTED],

nach § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) besteht ein umfassender Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher, der u.a. freien Zugang zu allen Daten über festgestellte Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelrechts umfasst. Dies schließt die von den zuständigen Landesbehörden getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen mit ein. Grundsätzlich fallen auch Daten von Kontrollen in der Gastronomie darunter.

In Hamburg sind die Bezirke für die Bearbeitung von Anträgen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zuständig. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz steht zur Thematik des von Foodwatch und FragDenStaat betriebenen Portals „Topf Secret“ im Austausch mit den Verbraucherschutzministerien der Bundesländer sowie den Verbraucherschutzämtern in den Bezirken und ist beratend tätig.

Jeder Antrag wird in den Bezirken sorgfältig anhand der Vorgaben des VIG geprüft. Dabei werden auch die Ausschlussgründe gemäß § 3 VIG und ein möglicherweise rechtsmissbräuchlicher Hintergrund des Antrags im Sinne des § 4 Abs. 4 VIG berücksichtigt. Betroffene Betriebe werden nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 VIG beteiligt und ggf. angehört. Darüber hinaus wird den Betrieben die Möglichkeit und ausreichend Zeit zur Einlegung von



Rechtsmitteln gegeben. Die Antragsteller werden auf die gesetzliche Vorgabe des § 5 Abs. 2  
VIG zur Weitergabe der persönlichen Daten an die Betriebe hingewiesen. Zudem wird die  
Korrespondenz soweit möglich postalisch erfolgen, um sicherzustellen, dass der Antrag  
tatsächlich von einem unter der angegebenen Anschrift existierenden Bürger gestellt worden  
ist.

Hamburg ist sich der Verantwortung der amtlichen Lebensmittelüberwachung bewusst und  
nimmt die Wahrung der Verteidigungsrechte der Betriebe und Unternehmen sowie ein  
rechtskonformes Vorgehen bei der Bearbeitung der Anträge ernst. Gleichzeitig begrüßt die  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz grundsätzlich mehr Transparenz für  
Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittel-  
überwachung. So wurde im Mai 2018 das Hamburger Hygienesiegel eingeführt, mit dem auf  
freiwilliger Basis die Ergebnisse der Kontrollen in Lebensmittelbetrieben veröffentlicht  
werden können. Weiterhin setzt sich die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz für  
eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zur Veröffentlichung von  
gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen ein.

Mit freundlichem Gruß

*Camilla Lige-Arnsperg*

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!  
**Datum:** Mittwoch, 16. Januar 2019 15:51:50  
**Anlagen:** [Anlage\\_Ergebnis\\_der\\_rechtlichen\\_Prüfung.pdf](#)  
[ATT00001.htm](#)

---

Hallo [REDACTED],

sehen Sie sich bitte den Schriftsatz an und bewerten Sie ihn. Danach bitte R.. Wir sollten in Absprache mit [REDACTED] die Antwort an [REDACTED] vorbereiten.

Gruß

[REDACTED]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)  
- Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen -

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

---

Der Gesamtinhalt dieser E-Mail ist vertraulich und an einen bestimmten Empfänger gerichtet. Jedwede Verwendung durch nicht autorisierte Personen ist nicht erlaubt. Falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, unterrichten Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht vollständig aus Ihrem System. Vielen Dank.

---

**Von:** [REDACTED].  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. Januar 2019 15:36  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** Fwd: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!

[REDACTED]

[REDACTED]

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

**Von:** 0701-VSMK2019 <[VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)>

**Datum:** 16. Januar 2019 um 15:34:03 MEZ

**An:** "[vsmk@tmmjv.thuringen.de](mailto:vsmk@tmmjv.thuringen.de)" <[vsmk@tmmjv.thuringen.de](mailto:vsmk@tmmjv.thuringen.de)>, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] "0701-Verbraucherschutz (MFFJIV)"

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Betreff: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!**

>>>> ACHTUNG: Externe E-Mail. Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist. <<<<

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Einschätzung der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen



Jedoch dürfte es angesichts der zu erwartenden Flut von Anfragen für die betroffenen Behörden schwierig werden, die in § 5 Abs. 2 VIG genannten Regelfristen bei der Beantwortung der jeweiligen Anfrage einzuhalten. Foodwatch selbst weist die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits auf mögliche Verzögerungen hin:

*„Laut Verbraucherinformationsgesetz (VIG) muss innerhalb eines Monats Auskunft erteilt werden. Behörden halten es jedoch oft erforderlich, die Betreiber des jeweiligen Lebensmittelbetriebes anzuhören. Dann verlängert sich die Frist gemäß § 5 Abs. 2 VIG auf zwei Monate. Nach unserer Erfahrung bekommt man aber nicht immer in diesem Zeitraum Antwort, denn die derzeitige Rechtsgrundlage erlaubt leider Ermessensspielraum. Ein Punkt von vielen, den wir am VIG kritisieren.“*

Um jedoch eine weitere Belastung der Kommunen durch gehäufte Nachfragen zum Bearbeitungsstand der Anfragen zu verhindern und um gleichzeitig den anfragenden Personen zu verdeutlichen, dass ihr Antrag seitens der Behörden ernst genommen wird, schlage ich vor, dass alle obersten Landesbehörden ihren für den Vollzug des VIG zuständigen Behörden einen Textbaustein für eine Zwischennachricht an die anfragenden Personen zur Verfügung stellen. Eine derartige Zwischennachricht könnte als Eingangsbestätigung an die anfragenden Personen versandt werden. Sie soll den Empfängern verdeutlichen, dass sich die Beantwortung (im Einzelfall die Erteilung der begehrten Auskunft, aber auch die Ablehnung des Antrages) der jeweiligen konkreten Anfrage aufgrund der Vielzahl der bereits eingegangenen gleichgelagerten Anfragen verzögern wird. Sofern die einzelnen Zwischennachrichten über FragdenStaat veröffentlicht werden sollten, wird deutlich, dass sich die Behörden der Sache annehmen. Ob sich damit die – andernfalls zu erwartende – pauschale Aussage „die Behörden mauern“ bzw. „die Behörden sind viel zu langsam“ vermeiden lässt, sei dahin gestellt.

Folgender Textbaustein wird vorgeschlagen:

*„Anrede,*

*Ihre Anfrage vom (Datum) ist bei uns eingegangen. Neben*

*Ihrer Anfrage haben wir eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werden wir prüfen und bescheiden. Es ist allerdings noch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage eingehalten werden können.*

*Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab. Ihre Anfrage wird auf jeden Fall geprüft und beschieden.“*

Bitte teilen Sie [REDACTED] (MUEEF) im Laufe dieser Woche mit, ob Sie sich dieser Vorgehensweise anschließen werden. Ihre Rückmeldung richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adressen:

[Lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de](mailto:Lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de)

[REDACTED]  
[VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)

Eine Telefonkonferenz in dieser Angelegenheit hält [REDACTED] derzeit nicht für erforderlich.

Mit besten Grüßen  
im Auftrag

[REDACTED]

Geschäftsstelle Verbraucherschutzministerkonferenz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,  
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

[REDACTED]

[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

mailto: [VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)

Homepage: [www.verbraucherschutzministerkonferenz.de](http://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de)



### Rechtliche Bewertung:

Die Anfragen nach dem VIG sind *grundsätzlich zulässig*. Der Umstand, dass die Anfragen in elektronischer Form und „gebündelt“ über die Plattform „Frag den Staat“<sup>1</sup> an die einzelnen Behörden herangetragen werden, rechtfertigt keine andere Bewertung, da letztlich einzelne natürliche Personen den Auskunftsantrag stellen (Jedermannsrecht, vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 VIG).

Ebenfalls keine andere Bewertung ergibt sich aus der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit, dass aufgrund der Anfragemöglichkeit über eine weltweit zugängliche Internet-Plattform im Ergebnis eine Vielzahl von gleichlautenden Auskünften zu einzelnen Betrieben (oder auch zu einer Vielzahl von Betrieben) durch eine Vielzahl von Verbrauchern gestellt werden können. Auch in diesem Fall handelt es sich jeweils um Individualanfragen, die (anders als im Regelfall) gebündelt an die Behörde herangetragen werden.

Auch die über § 5 Abs. 1 S. 2 VIG eröffnete Möglichkeit, bei gleichförmigen Anträgen<sup>2</sup> von mehr als 20 Personen die Regelungen der §§ 17, 19 VwVfG über das Massenverfahren anzuwenden, hilft nicht weiter. Die dadurch ermöglichten Verfahrenserleichterungen im Verwaltungsverfahren betreffen nur „gleichförmige“ Anfragen und erleichtern in den konkreten Fällen, in denen die Fragen unterschiedliche Betriebe betreffen, nicht die eigentliche Sacharbeit der LMÜ-Behörde (Recherche nach den Daten, ggfls. Beteiligung des betroffenen Betriebes, ggfls. Schwärzung einzelner Daten, Erteilung der Auskunft also solcher).

### **Ausschlussgründe** nach den Vorschriften des VIG **greifen nicht**.

- **§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e) VIG** könnte lediglich im Einzelfall zur Anwendung kommen, wenn die erfragten Kontrollen länger als 5 Jahre zurückliegen. Gleiches gilt für § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) VIG (anhängiges Gerichts- oder Verwaltungsverfahren), da die Auskunft nur für die Dauer des Verfahrens verweigert werden kann, danach aber zu erteilen ist.
- Auch die sich aus **§ 4 VIG** ergebende Ausschlussgründe greifen nicht. „Frag den Staat“ empfiehlt den Nutzern ausdrücklich, maximal 3 Anfragen pro Person zu stellen. Diese Empfehlung erfolgt wohl, um ganz sicher zu gehen, dass die erbetenen Auskünfte durch die Behörden gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auch

---

<sup>1</sup> Frag den Staat bietet die Möglichkeit, vorgefertigte Fragen per E-Mail an die für den jeweiligen Betrieb örtlich zuständige LMÜ-Behörde zu übermitteln. Es genügt, neben den persönlichen Daten der anfragenden Person den Namen und Anschrift des Betriebes anzugeben. Sodann wird die zuständige LMÜ-Behörde mit Ihrer Mailadresse automatisiert ermittelt. Erfragt werden die Beanstandungen (mit Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte) der beiden letzten Betriebskontrollen.

<sup>2</sup> Solche Anträge liegen vor, da über Frag den Staat stets gleichlautende Anfragen generiert werden. Soweit ersichtlich, besteht keine Möglichkeit, diese Anfrage individuell abzuändern bzw. zu ergänzen.

## Anlage zum Schreiben des LAV-Vorsitzes zur Aktion von foodwatch: Topf Secret

kostenfrei erteilt werden. Alleine die Anzahl der Anfragen, die einer Person stellt, macht ihre Anträge auch nicht missbräuchlich im Sinne des § 4 Abs. 4 VIG<sup>3</sup>.

- Ferner können die Behörden sich nicht auf **§ 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG** berufen, wonach der Antrag abgelehnt werden soll, „soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde“.

*Siehe dazu die Kommentierung in Zipfel/Rathke LebensmittelR/Heinicke, 171. EL Juli 2018, VIG § 4 Rn. 27-30:*

„**28** Diese auf den ersten Blick für manche Behörde sicherlich verlockende Möglichkeit, arbeits- und ressourcenintensive Anträge abzulehnen, ist von Seiten des Gesetzgebers in zweifacher Hinsicht qualifiziert worden. Zum einen durch die Einleitung des Ablehnungsgrundes mit dem Wort „**soweit**“. Hiermit verdeutlicht der Gesetzgeber, dass vor der vollständigen Ablehnung eines Antrags geprüft werden muss, ob die Behörde ihn nicht zumindest **teilweise** oder aber **zeitlich gestreckt** bearbeiten könnte, um damit dem Informationsbedürfnis des Antragsteller so weit wie möglich entgegenzukommen (BT-Drs. 17/7374, S. 17 f.). Die Behörde ist daher zunächst gehalten, mit den ihr zur Verfügung stehenden Kräften, ggf. durch interne Umsetzungen, den Antrag zu bearbeiten. Hierbei gilt indes **kein Vorrang des VIG** vor anderen Aufgaben der Behörde. So wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich der Fall genannt, dass eine Lebensmittelüberwachungsbehörde aufgrund einer Krisenlage kein Personal zur Antragsbearbeitung zur Verfügung stellen kann (BT-Drs. 17/7374, S. 18).

**29** Als weitere Qualifikation für die Ablehnung fordert der Gesetzgeber, dass die **ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung tatsächlich gefährdet** ist. Eine mögliche oder potentielle Gefährdung genügt gerade nicht, so dass eine Behörde nicht mit dem bloßen Verweis auf den hohen Verwaltungsaufwand eine Anfrage ablehnen kann. Wenn sie dies in Betracht zieht, hat sie plausibel darzulegen, warum sie auch unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen den Antrag weder vollständig noch teilweise, noch zeitlich gestreckt bearbeiten kann. Die Hürden hierfür dürften sehr hoch liegen.

**30** Gleichwohl lässt sich mit Blick auf die Praxis der VIG-Anwendung feststellen, dass in vielen Fällen hinter VIG-Anfragen institutionelle Anfrager stehen, die über **Ausforschungs- oder Globalanfragen** ihre eigenen Ziele verfolgen, die nicht notwendigerweise in der unmittelbaren Informationserteilung liegen müssen (Falck, VIG, § 4 Nr. 2.3; Grube/ Immel/Wallau, Verbraucherinformationsrecht, Teil D, § 4 Rn. 17)<sup>4</sup>. Teilweise scheint das Ziel solcher Anfragen auch gerade in

---

<sup>3</sup> Gem. § 4 Abs. 4 VIG können missbräuchlich gestellte Anträge abgelehnt werden. Diese Vorschrift ist aber eng auszulegen, da keine Definition des Begriffes „missbräuchlich“ existiert.

<sup>4</sup> Da die Anfragen über Frag den Staat gebündelt an die LMÜ-Behörden übermittelt werden, könnte man daran denken, über diesen Weg die Beantwortung aller Anfragen abzulehnen. Jedoch bietet Frag den Staat hier nur die

## Anlage zum Schreiben des LAV-Vorsitzes zur Aktion von foodwatch: Topf Secret

der Vorführung der Vollzugsbehörden und der Darstellung der mangelnden Praxistauglichkeit des Gesetzes zu liegen. In solchen Fällen bietet das Gesetz eine Möglichkeit zum Schutz der öffentlichen Ressourcen. Da in den meisten Fällen bei Großanfragen nunmehr auch eine **Gebührenpflicht** entstünde und die Behörde zudem missbräuchlich gestellte Anträge ablehnen kann (§ 4 Abs. 4 VIG), mag sich die Praxis der Ausforschungs- und Globalanfragen ohnehin rückläufig entwickeln.“

Ob wie in der von foodwatch vorgesehenen Standardanfrage enthalten, in allen Fällen der jeweilige – ggfls. aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen teilweise noch zu schwärzende - Kontrollbericht von der LMÜ-Behörde herauszugeben ist oder ob stattdessen eine andere Art der Beantwortung in Frage kommt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG) und wann das von der Anfrage betroffene Unternehmen vor der Entscheidung anzuhören ist, kann jeweils nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Soweit ersichtlich, hat sich bislang nur das VG Regensburg in zwei Entscheidungen (VG Regensburg, Urteil vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1115; VG Regensburg, Urteil vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1758) mit der Frage der Herausgabe von – ggfls. um zuvor aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzte Teile – Kontrollberichten beschäftigt. Aus den Randnummern 56 und 60 des Urteils des VG Regensburg vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1758, juris lässt sich indessen schlussfolgern, dass regelmäßig der (ggfls. geschwärzte) Kontrollbericht als solcher herauszugeben ist.

### *Frist zur Beantwortung der Anfragen:*

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG ist jeder Antrag „in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden“. Im Fall der Beteiligung Dritter beträgt die Frist gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 VIG zwei Monate. Da aber angesichts der bundesweiten Aktion von foodwatch und FragdenStaat zu erwarten ist, dass die Verwaltungen mit einer Flut von Anfragen befasst sein werden, dürfte diese Frist in so gut wie keinem Fall einzuhalten sein, da alle Verwaltungen neben der Bearbeitung dieser Anträge noch eine Vielzahl von weiteren, teilweise prioritären, Dienstgeschäften zu erledigen haben. Auch die in der oben zitierten Kommentierung genannte „interne Umsetzung“ von Personal dürfte nach hiesiger Einschätzung nicht bewirken, dass alle Anfragen innerhalb der Regelfristen des § 5 Abs. 2 VIG beantwortet werden können. Die Anfragen können somit nur nacheinander (dabei wiederum priorisiert, z.B. nach dem Eingangsdatum oder nach ihrem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Antwort)

---

Plattform für die Anfragen, die Anfragen selber werden immer noch von einzelnen Personen (jedermann) gestellt. Außerdem steht zu erwarten, dass Frag den Staat in diesem Fall seine Plattform wie folgt umprogrammieren würde: die anfragende Person erhält die Mail mit den Fragen auf sein eigenes Mailkonto geschickt und kann sie von dort aus an die LMÜ-Behörde weiterleiten. Die Mailadresse der LMÜ-Behörde könnte Frag den Staat (sozusagen als „Service“) in seiner Mail gleich mit angeben. Diese Vorgehensweise wäre auch nicht zwingend als missbräuchlich gem. § 4 Abs. 4 VIG zu werten.

## **Anlage zum Schreiben des LAV-Vorsitzes zur Aktion von foodwatch: Topf Secret**

beantwortet werden. Auch die über § 5 Abs. 1 S. 2 VIG eröffnete Möglichkeit, bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 20 Personen die Regelungen der §§ 17, 19 VwVfG über das Massenverfahren anzuwenden, hilft nicht weiter. Die dadurch ermöglichten Erleichterungen im Verwaltungsverfahren erleichtern nicht die eigentliche Bearbeitung der Anfrage durch die Behörde.

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: AW: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!  
**Datum:** Freitag, 18. Januar 2019 16:39:00

---

Ja wir sollten auch antworten, im Sinne Bremens! Habe gerade erst gesehen, dass Frist im Laufe dieser Woche ist :/

Von meiner Seite aus spricht nichts gegen das vorgeschlagene Vorgehen von [REDACTED] und sollte Hamburg sich der Vorgehensweise anschließen.

VG  
[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 18. Januar 2019 15:54  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** Fwd: AW: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!

Sollten wir auch antworten?

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

[REDACTED]

Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

**Von:** [REDACTED]  
**Datum:** 18. Januar 2019 um 15:51:51 MEZ  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** Wtr<sup>[FSI]</sup>: AW: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!<sup>[PDI]</sup>

[REDACTED]

[REDACTED] -

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

**Von:** [REDACTED]  
[REDACTED]  
**Datum:** 18. Januar 2019 um 15:41:21 MEZ  
**An:** 0701-VSMK2019 <[VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)>  
**Kopie:** "[vsmk@tmmjv.thuringen.de](mailto:vsmk@tmmjv.thuringen.de)" <[vsmk@tmmjv.thuringen.de](mailto:vsmk@tmmjv.thuringen.de)>, [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Betreff: AW: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für die Information. Auch in Bremen ist eine Vielzahl von Anfragen eingegangen.

Von Bremen wird die vorgetragene rechtliche Würdigung geteilt. Die Anfragen werden entsprechend beschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]  
Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Referatsleiter 42:  
„Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Pflanzenschutz“

[REDACTED]

Internet: [www.verbraucherschutz.bremen.de](http://www.verbraucherschutz.bremen.de)  
Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

---



**Von:** 0701-VSMK2019 <[VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)>

**Gesendet:** Mittwoch, 16. Januar 2019 15:34

**An:** [vsmk@tmmjv.thueringen.de](mailto:vsmk@tmmjv.thueringen.de); [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Betreff:** VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!

>>>> ACHTUNG: Externe E-Mail. Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist. <<<<

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Einschätzung der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen [REDACTED] (MUEEF) zu der VIG-Aktion von foodwatch: „Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!“:

Wie Sie wissen werden, hat foodwatch in Zusammenarbeit mit der Plattform „FragdenStaat“ eine Aktion gestartet, mit der die Verbraucherinnen und Verbraucher unter Bezugnahme auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde per automatisiert erstellter E-Mail die Übersendung der Kontrollberichte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen quasi aller den Vorgaben des Lebensmittelrechts unterfallenden Betriebe beantragen können. Der entsprechende Internetauftritt ist über den Link <https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/> erreichbar.

Dort legt foodwatch auch dar, was mit dieser Aktion erreicht werden soll:

*„foodwatch und FragDenStaat fordern mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung. Je mehr Menschen bei Topf Secret mitmachen und Anträge stellen, umso mehr Informationen kommen ans Licht. Damit wollen wir zeigen, dass Bürger ein Interesse an diesen Informationen haben. Langfristig wollen wir erreichen, dass die Bundesregierung endlich eine gesetzliche Grundlage schafft, die Transparenz zur Regel macht. Ziel ist, dass die Behörden von sich aus alle Kontrollergebnisse veröffentlichen müssen, ohne dass Bürgerinnen*

*und Bürger Anfragen stellen müssen.“*

Hiesigen Erachtens sind diese Anfragen nach dem VIG grundsätzlich zulässig und zu beantworten. Die Erteilung der erbetenen Auskünfte wird auch nur in begründeten Einzelfällen abgelehnt werden können. Das Ergebnis der von hier aus zu diesen Fragestellungen durchgeführten rechtlichen Prüfung ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Soweit die Anfragen an die zuständigen Behörden standardmäßig um die Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte bitten, ist angesichts der Ausführungen des Verwaltungsgerichts Regensburg in den Randnummern 56 und 60 seines Urteils vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1758, juris davon auszugehen, dass regelmäßig der (ggfls. in Teilen geschwärzte) Kontrollbericht als solcher herauszugeben ist.

Jedoch dürfte es angesichts der zu erwartenden Flut von Anfragen für die betroffenen Behörden schwierig werden, die in § 5 Abs. 2 VIG genannten Regelfristen bei der Beantwortung der jeweiligen Anfrage einzuhalten. Foodwatch selbst weist die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits auf mögliche Verzögerungen hin:

*„Laut Verbraucherinformationsgesetz (VIG) muss innerhalb eines Monats Auskunft erteilt werden. Behörden halten es jedoch oft erforderlich, die Betreiber des jeweiligen Lebensmittelbetriebes anzuhören. Dann verlängert sich die Frist gemäß § 5 Abs. 2 VIG auf zwei Monate. Nach unserer Erfahrung bekommt man aber nicht immer in diesem Zeitraum Antwort, denn die derzeitige Rechtsgrundlage erlaubt leider Ermessensspielraum. Ein Punkt von vielen, den wir am VIG kritisieren.“*

Um jedoch eine weitere Belastung der Kommunen durch gehäufte Nachfragen zum Bearbeitungsstand der Anfragen zu verhindern und um gleichzeitig den anfragenden Personen zu verdeutlichen, dass ihr Antrag seitens der

Behörden ernst genommen wird, schlage ich vor, dass alle obersten Landesbehörden ihren für den Vollzug des VIG zuständigen Behörden einen Textbaustein für eine Zwischennachricht an die anfragenden Personen zur Verfügung stellen. Eine derartige Zwischennachricht könnte als Eingangsbestätigung an die anfragenden Personen versandt werden. Sie soll den Empfängern verdeutlichen, dass sich die Beantwortung (im Einzelfall die Erteilung der begehrten Auskunft, aber auch die Ablehnung des Antrages) der jeweiligen konkreten Anfrage aufgrund der Vielzahl der bereits eingegangenen gleichgelagerten Anfragen verzögern wird. Sofern die einzelnen Zwischennachrichten über FragdenStaat veröffentlicht werden sollten, wird deutlich, dass sich die Behörden der Sache annehmen. Ob sich damit die – andernfalls zu erwartende – pauschale Aussage „die Behörden mauern“ bzw. „die Behörden sind viel zu langsam“ vermeiden lässt, sei dahin gestellt.

Folgender Textbaustein wird vorgeschlagen:

*„Anrede,*

*Ihre Anfrage vom (Datum) ist bei uns eingegangen. Neben Ihrer Anfrage haben wir eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werden wir prüfen und bescheiden. Es ist allerdings noch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage eingehalten werden können. Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab. Ihre Anfrage wird auf jeden Fall geprüft und beschieden.“*

Bitte teilen Sie [REDACTED] (MUEEF) im Laufe dieser Woche mit, ob Sie sich dieser Vorgehensweise anschließen werden. Ihre Rückmeldung richten Sie

bitte an folgende E-Mail-Adressen:

[Lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de](mailto:Lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de)

[REDACTED]

[VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)

Eine Telefonkonferenz in dieser Angelegenheit hält  
[REDACTED] derzeit nicht für erforderlich.

Mit besten Grüßen  
im Auftrag

[REDACTED]

Geschäftsstelle Verbraucherschutzministerkonferenz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,  
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

[REDACTED]

[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

mailto: [VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)

Homepage: [www.verbraucherschutzministerkonferenz.de](http://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de)

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** Fwd: AW: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!  
**Datum:** Donnerstag, 17. Januar 2019 19:05:45

---

Z.k.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

[REDACTED]

Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [REDACTED]

[REDACTED]

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

**Von:** [REDACTED]  
**Datum:** 17. Januar 2019 um 16:25:11 MEZ  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** Wtr:<sup>[FSI]</sup> AW: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!<sup>[PDI]</sup>

[REDACTED]

[REDACTED]

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

**Von:** ML-LAV <[LAV@ml.Niedersachsen.de](mailto:LAV@ml.Niedersachsen.de)>  
**Datum:** 17. Januar 2019 um 16:22:04 MEZ  
**An:** [REDACTED]

[REDACTED]





[REDACTED]

[REDACTED]



**Betreff: AW: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!**

>>>> ACHTUNG: Externe E-Mail. Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist. <<<<

Sehr geehrte ,

vielen Dank für die Informationen.

Auch die Kommunalbehörden in Niedersachsen haben zahlreiche Anfragen über das neue Portal erhalten. Von dort erhielten wir zahlreiche individuelle Einschätzungen und Fragen zur konkreten Bearbeitung der Anträge. Hierzu befinden wir uns noch in der rechtlichen Prüfung.

Obwohl ein gewisser Zusammenhang mit den offenen/strittigen Transparenzregelungen im LFGB besteht, worauf Foodwatch ja auch selbst hinweist, haben wir es hier mit grundsätzlich begründeten Anträgen nach dem VIG zu tun, die wir selbstverständlich bescheiden wollen.

Daher begrüßen wir die Anregung, aufgrund der Fülle der Anträge eine Standardnachricht als Zwischenmitteilung zu versenden. Wir werden Ihren Textvorschlag dafür zu Grunde legen.

Es empfiehlt sich m.E. in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass u.U. eine Anhörung des betroffenen Lebensmittelunternehmers erforderlich wird, da dies Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer haben kann.

Es steht jedem Antragsteller offen, auf welchem Weg er seinen Antrag einreicht. Allerdings können auch die Behörden entscheiden, wie sie mit dem Antragsteller kommunizieren.

Es gibt gewichtige Gründe dafür, für die Kommunikation mit dem Antragsteller nicht die automatisch generierte Emailadresse unter „[fragdenstaat.de](mailto:fragdenstaat.de)“ zu verwenden, sondern den „altmodischen“ Postweg an die im Antrag genannte Adresse. Das werden wir den kommunalen Behörden in unseren Hinweisen zur Bearbeitung der Anträge dringend empfehlen.

Ich wäre dankbar, wenn wir uns im Kreise der LAV auch zu diesem wichtigen Punkt austauschen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Abteilungsleiter Verbraucherschutz, Tiergesundheit, Tierschutz

Niedersächsisches Ministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)

---

**Von:** 0701-VSMK2019 [<mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de>]

**Gesendet:** Mittwoch, 16. Januar 2019 15:34

**An:** [vsmk@tmmjv.thueringen.de](mailto:vsmk@tmmjv.thueringen.de); [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Betreff:** VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Einschätzung der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen [REDACTED] (MUEEF) zu der VIG-Aktion von foodwatch: „Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!“:

Wie Sie wissen werden, hat foodwatch in Zusammenarbeit mit der Plattform „FragdenStaat“ eine Aktion gestartet, mit der die Verbraucherinnen und Verbraucher unter Bezugnahme auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde per automatisiert erstellter E-Mail die Übersendung der Kontrollberichte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen quasi aller den Vorgaben des Lebensmittelrechts unterfallenden Betriebe beantragen können. Der entsprechende Internetauftritt ist über den Link <https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/> erreichbar.

Dort legt foodwatch auch dar, was mit dieser Aktion erreicht werden soll:

*„foodwatch und FragDenStaat fordern mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung. Je mehr Menschen bei Topf Secret mitmachen und Anträge stellen, umso mehr Informationen kommen ans Licht. Damit wollen wir zeigen,*

*dass Bürger ein Interesse an diesen Informationen haben. Langfristig wollen wir erreichen, dass die Bundesregierung endlich eine gesetzliche Grundlage schafft, die Transparenz zur Regel macht. Ziel ist, dass die Behörden von sich aus alle Kontrollergebnisse veröffentlichen müssen, ohne dass Bürgerinnen und Bürger Anfragen stellen müssen.“*

Hiesigen Erachtens sind diese Anfragen nach dem VIG grundsätzlich zulässig und zu beantworten. Die Erteilung der erbetenen Auskünfte wird auch nur in begründeten Einzelfällen abgelehnt werden können. Das Ergebnis der von hier aus zu diesen Fragestellungen durchgeführten rechtlichen Prüfung ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Soweit die Anfragen an die zuständigen Behörden standardmäßig um die Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte bitten, ist angesichts der Ausführungen des Verwaltungsgerichts Regensburg in den Randnummern 56 und 60 seines Urteils vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1758, juris davon auszugehen, dass regelmäßig der (ggfls. in Teilen geschwärzte) Kontrollbericht als solcher herauszugeben ist.

Jedoch dürfte es angesichts der zu erwartenden Flut von Anfragen für die betroffenen Behörden schwierig werden, die in § 5 Abs. 2 VIG genannten Regelfristen bei der Beantwortung der jeweiligen Anfrage einzuhalten. Foodwatch selbst weist die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits auf mögliche Verzögerungen hin:

*„Laut Verbraucherinformationsgesetz (VIG) muss innerhalb eines Monats Auskunft erteilt werden. Behörden halten es jedoch oft erforderlich, die Betreiber des jeweiligen Lebensmittelbetriebes anzuhören. Dann verlängert sich die Frist gemäß § 5 Abs. 2 VIG auf zwei Monate. Nach unserer Erfahrung bekommt man aber nicht immer in diesem Zeitraum Antwort, denn die derzeitige Rechtsgrundlage erlaubt leider*

*Ermessensspielraum. Ein Punkt von vielen, den wir am VIG kritisieren.“*

Um jedoch eine weitere Belastung der Kommunen durch gehäufte Nachfragen zum Bearbeitungsstand der Anfragen zu verhindern und um gleichzeitig den anfragenden Personen zu verdeutlichen, dass ihr Antrag seitens der Behörden ernst genommen wird, schlage ich vor, dass alle obersten Landesbehörden ihren für den Vollzug des VIG zuständigen Behörden einen Textbaustein für eine Zwischennachricht an die anfragenden Personen zur Verfügung stellen. Eine derartige Zwischennachricht könnte als Eingangsbestätigung an die anfragenden Personen versandt werden. Sie soll den Empfängern verdeutlichen, dass sich die Beantwortung (im Einzelfall die Erteilung der begehrten Auskunft, aber auch die Ablehnung des Antrages) der jeweiligen konkreten Anfrage aufgrund der Vielzahl der bereits eingegangenen gleichgelagerten Anfragen verzögern wird. Sofern die einzelnen Zwischennachrichten über FragdenStaat veröffentlicht werden sollten, wird deutlich, dass sich die Behörden der Sache annehmen. Ob sich damit die – andernfalls zu erwartende – pauschale Aussage „die Behörden mauern“ bzw. „die Behörden sind viel zu langsam“ vermeiden lässt, sei dahin gestellt.

Folgender Textbaustein wird vorgeschlagen:

*„Anrede,*

*Ihre Anfrage vom (Datum) ist bei uns eingegangen. Neben Ihrer Anfrage haben wir eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werden wir prüfen und bescheiden. Es ist allerdings noch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage eingehalten werden können. Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum*



*Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab. Ihre  
Anfrage wird auf jeden Fall geprüft und  
beschieden.“*

Bitte teilen Sie [REDACTED] (MUEEF) im Laufe dieser  
Woche mit, ob Sie sich dieser Vorgehensweise  
anschließen werden. Ihre Rückmeldung richten Sie  
bitte an folgende E-Mail-Adressen:

[Lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de](mailto:Lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de)

[REDACTED]  
[VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)

Eine Telefonkonferenz in dieser Angelegenheit hält  
[REDACTED] derzeit nicht für erforderlich.

Mit besten Grüßen  
im Auftrag

[REDACTED]

Geschäftsstelle Verbraucherschutzministerkonferenz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,  
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

[REDACTED]

[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

mailto: [VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)

Homepage: [www.verbraucherschutzministerkonferenz.de](http://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de)



[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
**Betreff:** AW: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!

>>>> ACHTUNG: Externe E-Mail. Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist. <<<<

TMASGFF

Erfurt, 18. Januar 2019

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom 16. Januar 2019

Az.: 53-2682/5-16

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,  
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ  
Geschäftsstelle Verbraucherschutzministerkonferenz  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Verbraucherinformationsgesetz; automatisierte Anfragen über Aktion „topf secret“**  
*Vorschlag des Vorsitzes der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz*

Thüringen begrüßt das Bestreben, eine harmonisierte Verfahrensweise herbeizuführen.

Im Auftrag von [REDACTED] übersende ich folgendes Votum:

Dem Vorschlag, eine Empfehlung für eine Zwischennachricht zu erteilen, stimmt Thüringen zu. Wir werden Ihren Textvorschlag dafür zu Grunde legen.

Stellungnahme:

Für eine Abstimmung hinsichtlich der für eine Bescheidung zu berücksichtigenden Faktoren, wie das Wissen um die Absicht, die Kontrollberichte zu veröffentlichen oder der Form der Bescheidung (E-Mail oder postalisch), wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
[REDACTED]  
THÜRINGER MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE  
Referat 53 | Lebensmittelüberwachung  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de) • [lebensmittelueberwachung@tmasgff.thueringen.de](mailto:lebensmittelueberwachung@tmasgff.thueringen.de)

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihrer Anfrage personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie auf der Internetseite des TMASGFF unter <http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/>.



[REDACTED]

**Betreff:** VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Einschätzung der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen [REDACTED] [REDACTED] (MUEEF) zu der VIG-Aktion von foodwatch: „Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!“:

Wie Sie wissen werden, hat foodwatch in Zusammenarbeit mit der Plattform „FragdenStaat“ eine Aktion gestartet, mit der die Verbraucherinnen und Verbraucher unter Bezugnahme auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde per automatisiert erstellter E-Mail die Übersendung der Kontrollberichte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen quasi aller den Vorgaben des Lebensmittelrechts unterfallenden Betriebe beantragen können. Der entsprechende Internetauftritt ist über den Link <https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/> erreichbar.

Dort legt foodwatch auch dar, was mit dieser Aktion erreicht werden soll:

*„foodwatch und FragDenStaat fordern mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung. Je mehr Menschen bei Topf Secret mitmachen und Anträge stellen, umso mehr Informationen kommen ans Licht. Damit wollen wir zeigen, dass Bürger ein Interesse an diesen Informationen haben. Langfristig wollen wir erreichen, dass die*

*Bundesregierung endlich eine gesetzliche Grundlage schafft, die Transparenz zur Regel macht. Ziel ist, dass die Behörden von sich aus alle Kontrollergebnisse veröffentlichen müssen, ohne dass Bürgerinnen und Bürger Anfragen stellen müssen.“*

Hiesigen Erachtens sind diese Anfragen nach dem VIG grundsätzlich zulässig und zu beantworten. Die Erteilung der erbetenen Auskünfte wird auch nur in begründeten Einzelfällen abgelehnt werden können. Das Ergebnis der von hier aus zu diesen Fragestellungen durchgeführten rechtlichen Prüfung ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Soweit die Anfragen an die zuständigen Behörden standardmäßig um die Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte bitten, ist angesichts der Ausführungen des Verwaltungsgerichts Regensburg in den Randnummern 56 und 60 seines Urteils vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1758, juris davon auszugehen, dass regelmäßig der (ggfls. in Teilen geschwärzte) Kontrollbericht als solcher herauszugeben ist.

Jedoch dürfte es angesichts der zu erwartenden Flut von Anfragen für die betroffenen Behörden schwierig werden, die in § 5 Abs. 2 VIG genannten Regelfristen bei der Beantwortung der jeweiligen Anfrage einzuhalten. Foodwatch selbst weist die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits auf mögliche Verzögerungen hin:

*„Laut Verbraucherinformationsgesetz (VIG) muss innerhalb eines Monats Auskunft erteilt werden. Behörden halten es jedoch oft erforderlich, die Betreiber des jeweiligen Lebensmittelbetriebes anzuhören. Dann verlängert sich die Frist gemäß § 5 Abs. 2 VIG auf zwei Monate. Nach unserer Erfahrung bekommt man aber nicht immer in diesem Zeitraum Antwort, denn die derzeitige Rechtsgrundlage erlaubt leider Ermessensspielraum. Ein Punkt von vielen, den wir am VIG kritisieren.“*

Um jedoch eine weitere Belastung der Kommunen durch gehäufte Nachfragen zum Bearbeitungsstand der Anfragen zu verhindern und um gleichzeitig den anfragenden Personen zu verdeutlichen, dass ihr Antrag seitens der Behörden ernst genommen wird, schlage ich vor, dass alle obersten Landesbehörden ihren für den Vollzug des VIG zuständigen Behörden einen Textbaustein für eine Zwischennachricht an die anfragenden Personen zur Verfügung stellen. Eine derartige Zwischennachricht könnte als Eingangsbestätigung an die anfragenden Personen versandt werden. Sie soll den Empfängern verdeutlichen, dass sich die Beantwortung (im Einzelfall die Erteilung der begehrten Auskunft, aber auch die Ablehnung des Antrages) der jeweiligen konkreten Anfrage aufgrund der Vielzahl

der bereits eingegangenen gleichgelagerten Anfragen verzögern wird. Sofern die einzelnen Zwischennachrichten über FragdenStaat veröffentlicht werden sollten, wird deutlich, dass sich die Behörden der Sache annehmen. Ob sich damit die – andernfalls zu erwartende – pauschale Aussage „die Behörden mauern“ bzw. „die Behörden sind viel zu langsam“ vermeiden lässt, sei dahin gestellt.

Folgender Textbaustein wird vorgeschlagen:

*„Anrede,*

*Ihre Anfrage vom (Datum) ist bei uns eingegangen. Neben Ihrer Anfrage haben wir eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werden wir prüfen und bescheiden. Es ist allerdings noch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage eingehalten werden können. Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab. Ihre Anfrage wird auf jeden Fall geprüft und beschieden.“*

Bitte teilen Sie [REDACTED] (MUEEF) im Laufe dieser Woche mit, ob Sie sich dieser Vorgehensweise anschließen werden. Ihre Rückmeldung richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adressen:

[Lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de](mailto:Lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de)

[REDACTED]  
[VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)

Eine Telefonkonferenz in dieser Angelegenheit hält [REDACTED] derzeit nicht für erforderlich.

Mit besten Grüßen  
im Auftrag

[REDACTED]

Geschäftsstelle Verbraucherschutzministerkonferenz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,  
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]



[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

mailto: [VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)

Homepage: [www.verbraucherschutzministerkonferenz.de](http://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de)

**Von:** [REDACTED]  
**An:** "[Lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de](mailto:Lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de)"; [REDACTED] "[VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)"  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!  
**Datum:** Montag, 21. Januar 2019 10:04:00

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für die Informationen und die Abstimmung.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg unterstützt die vorgeschlagene Vorgehensweise in Bezug auf den Textbaustein und stimmt der vorgetragenen rechtlichen Einschätzung auf den ersten Blick zu. Die rechtliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
Fachbereich Recht [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Von:** 0701-VSMK2019 <[VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)>

**Datum:** 16. Januar 2019 um 15:34:03 MEZ

**An:** "[vsmk@tmmjv.thueringen.de](mailto:vsmk@tmmjv.thueringen.de)" <[vsmk@tmmjv.thueringen.de](mailto:vsmk@tmmjv.thueringen.de)>, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Betreff: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!**

>>>> ACHTUNG: Externe E-Mail. Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist. <<<<

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Einschätzung der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen [REDACTED] (MUEEF) zu der VIG-Aktion von foodwatch: „Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!“:

Wie Sie wissen werden, hat foodwatch in Zusammenarbeit mit der Plattform „FragdenStaat“ eine Aktion gestartet, mit der die Verbraucherinnen und Verbraucher unter Bezugnahme auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde per automatisiert erstellter E-Mail die Übersendung der Kontrollberichte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen quasi aller den Vorgaben

des Lebensmittelrechts unterfallenden Betriebe beantragen können. Der entsprechende Internetauftritt ist über den Link <https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/> erreichbar.

Dort legt foodwatch auch dar, was mit dieser Aktion erreicht werden soll:

*„foodwatch und FragDenStaat fordern mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung. Je mehr Menschen bei Topf Secret mitmachen und Anträge stellen, umso mehr Informationen kommen ans Licht. Damit wollen wir zeigen, dass Bürger ein Interesse an diesen Informationen haben. Langfristig wollen wir erreichen, dass die Bundesregierung endlich eine gesetzliche Grundlage schafft, die Transparenz zur Regel macht. Ziel ist, dass die Behörden von sich aus alle Kontrollergebnisse veröffentlichen müssen, ohne dass Bürgerinnen und Bürger Anfragen stellen müssen.“*

Hiesigen Erachtens sind diese Anfragen nach dem VIG grundsätzlich zulässig und zu beantworten. Die Erteilung der erbetenen Auskünfte wird auch nur in begründeten Einzelfällen abgelehnt werden können. Das Ergebnis der von hier aus zu diesen Fragestellungen durchgeführten rechtlichen Prüfung ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Soweit die Anfragen an die zuständigen Behörden standardmäßig um die Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte bitten, ist angesichts der Ausführungen des Verwaltungsgerichts Regensburg in den Randnummern 56 und 60 seines Urteils vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1758, juris davon auszugehen, dass regelmäßig der (ggfls. in Teilen geschwärzte) Kontrollbericht als solcher herauszugeben ist.

Jedoch dürfte es angesichts der zu erwartenden Flut von Anfragen für die betroffenen Behörden schwierig werden, die in § 5 Abs. 2 VIG genannten Regel Fristen bei der Beantwortung der jeweiligen Anfrage einzuhalten. Foodwatch selbst weist die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits auf mögliche Verzögerungen hin:

*„Laut Verbraucherinformationsgesetz (VIG) muss innerhalb eines Monats Auskunft erteilt werden. Behörden halten es jedoch oft erforderlich, die Betreiber des jeweiligen Lebensmittelbetriebes anzuhören. Dann verlängert sich die*

*Frist gemäß § 5 Abs. 2 VIG auf zwei Monate. Nach unserer Erfahrung bekommt man aber nicht immer in diesem Zeitraum Antwort, denn die derzeitige Rechtsgrundlage erlaubt leider Ermessensspielraum. Ein Punkt von vielen, den wir am VIG kritisieren.“*

Um jedoch eine weitere Belastung der Kommunen durch gehäufte Nachfragen zum Bearbeitungsstand der Anfragen zu verhindern und um gleichzeitig den anfragenden Personen zu verdeutlichen, dass ihr Antrag seitens der Behörden ernst genommen wird, schlage ich vor, dass alle obersten Landesbehörden ihren für den Vollzug des VIG zuständigen Behörden einen Textbaustein für eine Zwischennachricht an die anfragenden Personen zur Verfügung stellen. Eine derartige Zwischennachricht könnte als Eingangsbestätigung an die anfragenden Personen versandt werden. Sie soll den Empfängern verdeutlichen, dass sich die Beantwortung (im Einzelfall die Erteilung der begehrten Auskunft, aber auch die Ablehnung des Antrages) der jeweiligen konkreten Anfrage aufgrund der Vielzahl der bereits eingegangenen gleichgelagerten Anfragen verzögern wird. Sofern die einzelnen Zwischennachrichten über FragdenStaat veröffentlicht werden sollten, wird deutlich, dass sich die Behörden der Sache annehmen. Ob sich damit die – andernfalls zu erwartende – pauschale Aussage „die Behörden mauern“ bzw. „die Behörden sind viel zu langsam“ vermeiden lässt, sei dahin gestellt.

Folgender Textbaustein wird vorgeschlagen:

*„Anrede,*

*Ihre Anfrage vom (Datum) ist bei uns eingegangen. Neben Ihrer Anfrage haben wir eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werden wir prüfen und bescheiden. Es ist allerdings noch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage eingehalten werden können.*

*Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab. Ihre Anfrage wird auf jeden Fall geprüft und beschieden.“*

Bitte teilen Sie [REDACTED] (MUEEF) im Laufe dieser Woche mit, ob Sie sich dieser Vorgehensweise anschließen werden. Ihre Rückmeldung richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adressen:

[Lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de](mailto:Lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de)

[REDACTED]  
[VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)

Eine Telefonkonferenz in dieser Angelegenheit hält [REDACTED] derzeit nicht für erforderlich.

Mit besten Grüßen  
im Auftrag

[REDACTED]  
Geschäftsstelle Verbraucherschutzministerkonferenz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,  
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

[REDACTED]  
[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

mailto: [VSMK2019@mffjiv.rlp.de](mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de)

Homepage: [www.verbraucherschutzministerkonferenz.de](http://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de)



08.02.2019

Niederschrift über die Sitzung  
der Senatskommission für Große und Kleine Anfragen

(TOP 13)

Herr Staatsrat Dr. Gruhl nimmt Bezug auf die

Schriftliche Kleine Anfrage 21/16039

des Abg. Rosenfeldt ( SPD )

Effektive Lebensmittelüberwachung im Jahr 2018 und Veröffentlichung  
der Ergebnisse durch die Online-Plattform "Topf Secret"

Drucksache Nr. 2019/344.

Die Senatskommission beschließt:

Antwort des Senats wie aus der Anlage ersichtlich.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jenspeter Rosenfeldt (SPD) vom 31.01.2019

## und Antwort des Senats

- Drucksache 21/16039 -

**Betr.: Effektive Lebensmittelüberwachung im Jahr 2018 und Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Online-Plattform „Topf Secret“**

*Grundsätzlich haben Betriebe, die Lebensmittel herstellen oder in Verkehr bringen, die Verantwortung für ihre Produkte und damit zugleich die Verpflichtung, die jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Die Bezirke bieten den Gewerbetreibenden der Lebensmittelbranche unterstützende Beratung bei der Planung, dem Umbau oder der Übergabe von Betrieben an. Auch bei der Einführung von eigenen Kontrollsystemen werden die Gewerbetreibenden unterstützt.*

*Daneben werden umfangreiche Kontrollen durchgeführt, um die Verbraucherinnen und Verbraucher Hamburgs zu schützen. Dazu wird bei etwaigen Beschwerden anlassbezogen, aber auch ohne konkreten Anlass routinemäßig kontrolliert.*

*Der im Haushalt veranschlagte Wert (80 Prozent durchgeführte Lebensmittelkontrollen nach Risikobeurteilung in statistisch relevanten Betrieben im Verhältnis zu den Soll-Kontrollen, Kennzahl BS\_VS\_001) wurde in 2017 in allen Bezirken erreicht und sogar überschritten. Zusätzlich erfolgten die Anlasskontrollen, die regelmäßig zu 100 Prozent durchgeführt werden. (Vgl. Drs. 21/12160)*

*Wie das Hamburger Abendblatt am 31.01.2019 berichtete, haben zwei Wochen nach Start der Online-Plattform „Topf Secret“ Verbraucherinnen und Verbraucher von Behörden in Hamburg mehr als 600 Hygieneberichte auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes beantragt.*

**Ich frage den Senat:**

1. *Wie hat sich bei den routinemäßigen Kontrollen der realisierte Wirkungsgrad in Hamburg und den Bezirken im Jahr 2018 entwickelt (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?*

Im Jahr 2018 hat sich die erfreuliche Entwicklung des Vorjahres hinsichtlich des realisierten Wirkungsgrades bei den routinemäßigen Kontrollen in Hamburg und den Bezirken fortgesetzt. Somit hat sich die Trendwende bestätigt.

<b>Routinekontrollen 2018</b>	<b>Soll</b>	<b>Ist</b>	<b>Wirkungsgrad</b>
Hamburg-Mitte	3.379	2.865	85%
Altona	2.528	2.119	84%
Eimsbüttel	1.751	1.603	92%
Hamburg-Nord	2.897	2.885	100%
Wandsbek	1.817	1.818	100%
Bergedorf	1.202	1.018	85%
Harburg	1.656	1.368	83%
<b>Gesamt</b>	<b>15.230</b>	<b>13.676</b>	<b>90%</b>

2. *Wie viele anlassbezogene Kontrollen wurden 2018 durchgeführt? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.*

<b>Anlassbezogene Kontrollen</b>	<b>2018</b>
Hamburg-Mitte	525
Altona	358
Eimsbüttel	224
Hamburg-Nord	1038
Wandsbek	723
Bergedorf	424
Harburg	629
<b>Gesamt</b>	<b>3921</b>

3. *Wie hoch war die Anzahl der festgestellten Verstöße im Jahr 2018? (Bitte nach Bezirken und Art des Verstoßes aufgeteilt darstellen).*

Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung setzt die Heranziehung vorhandener Statistiken voraus, hier der Statistik gemäß der Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung – AVV RÜb: Kontrolle vor Ort (ehem. EU-Bericht Teil A).

Dabei wird allerdings je Kontrollbesuch nur ein Verstoß je Obergruppe (z. B. unter Verstöße Hygiene allgemein) berücksichtigt, unabhängig davon, wie viele Verstöße jeweils festgestellt wurden.

<b>Verstöße*</b>	<b>Verstöße Hygiene (HACCP, Schulung)</b>	<b>Verstöße Hygiene allgemein</b>	<b>Verstöße Zusammensetzung, Kennzeichnung, Aufmachung</b>	<b>Verstöße Andere</b>	<b>Verstöße (Summe)</b>
Hamburg-Mitte	183	270	168	16	637
Altona	66	141	59	1	267
Eimsbüttel	119	139	59	3	320
Hamburg-Nord	215	340	192	32	779
Wandsbek	229	316	124	2	671
Bergedorf	17	123	78	1	219
Harburg	46	117	10	1	174
<b>Gesamt</b>	<b>875</b>	<b>1.446</b>	<b>690</b>	<b>56</b>	<b>3.067</b>

\* Die Daten zu festgestellten Verstößen beziehen sich auf alle durchgeführten Kontrollen (Routinekontrollen und Anlassbezogene Kontrollen). Das Datenbanksystem BALVI iP ermöglicht keine Auswertung, die sich ausschließlich auf die Verstöße bezieht, die bei Routinekontrollen festgestellt wurden. Es wurden nur diejenigen Verstöße berücksichtigt, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien geführt haben (z. B. schriftliche Anordnungen).

4. *Wie viele Kontrolleure führen derzeit die Lebensmittelüberwachung durch?*

56 Kontrolleure.

5. *Wie viele Personen haben seit 2016 insgesamt und im Jahr 2018 in Hamburg ihre Ausbil-*